

KOMMISSION 75
für den Sozialhilfebereich

Beschluss Nr. 8 / 2018

Die ‚Berliner Vertragskommission Soziales‘ („KO75“) beschließt im Wege des Umlaufverfahrens zur Umsetzung der neuen Regelungen der WMVO und dem Thema Gewaltprävention folgende Verfahrensweisen:

Vorbemerkung

Mit der am 30.12.2016 geltenden Fassung der WMVO, welche durch Artikel 22 G. v. 23.12.2016 BGBl. S. 3234 angepasst wurde, traten Änderungen bzgl. der Werkstatträte und Frauenbeauftragten in Kraft, deren entgeltrelevante Folgen für die Werkstätten zu beurteilen und zu verhandeln waren. Die Zielsetzung lag in einer möglichst einheitlichen pauschalen Lösung zur Refinanzierung der gesetzlich bedingten zusätzlichen Mehrbedarfe.

Zudem hat sich die LAG WfbM mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales auf die Einrichtung einer „Fachberatungsstelle für Gewaltprävention“ geeinigt, um diesem Thema in einer neuen Qualität Rechnung zu tragen.

Finanzierung von Werkstatträten und Frauenbeauftragten

Für den erweiterten Tätigkeitsbereich der Werkstatträte sowie der Vertretung der Beschäftigten auf Landesebene werden, entsprechend der Anlage 1, 0,09 € und 0,02 je Betreuungstag und beschäftigter Person erstattet.

Die Frauenbeauftragten werden mit 0,16 € je Betreuungstag und Person vergütet. Die differenzierten Kostenbestandteile sind in Anlage 2 aufgeführt.

Die Zahlung wird ab 01. Juli 2018 auch rückwirkend gewährt.

Allen Kalkulationen liegen Annahmen zu Grunde, da über die bisher angefallen Kosten keine belastbaren Informationen vorlagen und die Umsetzung der neuen Regelungen der WMVO überwiegend in der Zukunft liegt. Am Ende der gegenwärtigen Legislaturperiode soll eine gemeinsame Evaluation vorgenommen werden, um eine Überprüfung der sachgerechten Finanzierung sicher zu stellen.

Um dies zu gewährleisten, sind unter der Kostenposition Bürokräft jeweils 6 Tage a 8h im Jahr für diesen Verwaltungsaufwand einkalkuliert wurden. Zudem stellen die Leistungserbringer eine transparente und plausible Kostenzuordnung (Kostenstellen) sicher.

Das Land verschickt die Vorlage eines Antrags (Anlage 3) an die Träger, die diese bis zum 30.09. einzureichen haben. Eine Entgeltvereinbarung wird dann bis zum 31.10.2018 mit Wirkung zum 01.07.2018 verschickt. Sofern das Formular nicht fristgerecht eingeht, werden die Kosten 6 Wochen nach Eingang erstattet.

Finanzierung der Fachberatungsstelle für Gewaltprävention

Die Position der Gewaltprävention wird in Höhe des vom Fachbereich empfohlenen Betrages (0,04€ je Tag und Person) ab dem 01.01.2019 gewährt (Richtwert: 55.000 Euro Personalkosten (AG-Brutto) zzgl. 11.000 Euro Sachkosten).

Bei der Berücksichtigung der Kosten in der Vergütung ist zu beachten, dass der Betrag als fester Wert auf die bestehende Vergütung hinzugerechnet wird. Bei dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass der Zuschlagsbetrag bei der Teilzeit-Vergütung nicht gekürzt wird.

Der Beschluss wird im Internet veröffentlicht.

(Herr Hoyer)

stellvertretender
Vorsitzender der Ko75